



„Freiwillig Tempo 30“-Schilder aufstellen – Bunt, vieleckig und mit klarer Botschaft

Anwohnende von Hauptverkehrsstraßen wollen vielerorts Tempo 30, um Lärm zu mindern und die Lebensqualität zu erhöhen. Sie müssen nicht auf untätige Behörden warten. Bürgerinnen und Bürger können selbst Tempo 30-Schilder aufstellen, wenn sich die privaten Schilder ausreichend von amtlichen Schildern unterscheiden. Private Schilder sind weder Amtsanmaßung noch Urkundenfälschung, zeigt ein Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe.

Das Straßenverkehrsrecht lässt grundsätzlich zu, dass Anwohnende an Hauptstraßen „Freiwillig Tempo 30“-Schilder innerhalb von Städten und Gemeinden aufstellen. Voraussetzung ist, dass die Schilder nicht mit amtlichen Schildern verwechselt werden können. Die Kanzlei Geulen & Klinger hat in einem Rechtsgutachten die Gesetzeslage und die Rechtsprechung analysiert. Das Gutachten zeigt, wie Bürgerinnen und Bürger mit „Freiwillig Tempo 30“-Schildern die Autofahrenden zum langsameren Fahren in Ortschaften auffordern können.

Einige Landkreise wollen mit dem unhaltbaren Vorwurf der Amtsanmaßung die „Freiwillig Tempo 30“-Schilder verhindern. Ein von den amtlichen Schildern eindeutig unterschiedlich gestaltetes „Freiwillig Tempo 30“-Schilder bedeutet jedoch keine Amtsanmaßung. Die privaten Schilderaufstellenden begehen auch keine Urkundenfälschung, denn ein Straßenverkehrsschild samt der damit gekennzeichneten Strecke ist juristisch keine Urkunde. Laut Rechtsgutachten fallen „Freiwillig Tempo 30“-Schilder nur in extremen Ausnahmefällen unter das Strafrecht, etwa, wenn sie amtliche Verkehrsschilder verdecken oder fahrlässig und rücksichtslos aufgestellt werden, so dass die Gefahr eines Verkehrsunfalls begründet wird. Die sachgemäße, rechtskonforme Aufstellung von privaten Schildern fällt nicht unter das Strafrecht.

Mit amtlichen Straßenverkehrsschildern regeln Behörden den Straßenverkehr. Sie mindern Gefahren durch Anordnung von z.B. Überholverbieten oder einer Geschwindigkeitsbegrenzung. Die Straßenverkehrsordnung verbietet Bürgerinnen und Bürgern Schilder aufzustellen, die mit den behördlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können. „Freiwillig Tempo 30“-Schilder dürfen daher nicht die Wahrnehmung der amtlichen Schilder beeinträchtigen. Wer gegen diese Verordnungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann aufgefordert werden das Schild zu entfernen.

Da fahrende Verkehrsteilnehmende die Schilder mit einem flüchtigen Blick im Vorbeifahren erfassen müssen, kommt es also auf eine ausreichende Unterscheidbarkeit an. Letztendlich handelt es sich stets um eine Einzelfallentscheidung bei der sowohl die Gestaltung des Schilds als auch dessen Aufstellung betrachtet werden. Dies sollten Sie beachten:

1. Eine optische Unterscheidbarkeit von den genormten amtlichen Verkehrsschildern lässt sich durch Anpassung von Aufschrift, Schrifttype, Farbe, Form, Symbolik oder Material der privaten Tempo 30-Schilder gewährleisten. Die Details erfahren Sie in unseren FAQs (Link).
2. Die „Freiwillig Tempo 30“-Schilder nicht in direkter Nähe zu amtlichen Verkehrsschildern aufstellen. „Freiwillig Tempo 30“-Schilder nur innerhalb einer Ortschaft aufstellen, damit Autofahrende nicht abrupt bremsen müssen. Möglichst die privaten Schilder auf private Grundstücke stellen.

Fazit

Die bestehende Rechtslage lässt das Aufstellen von privat gestalteten Tempo 30-Schildern zu (Link). Je stärker sich die „Freiwillig Tempo 30“-Schilder von amtlichen Verkehrsschildern unterscheiden, desto größer ist die rechtliche Sicherheit für die Aufstellenden.

Stand: 31.05.2022

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Ansprechpartner: Robin Kulpa | Senior Expert Städtische Mobilität | Tel.: 030 2400867-751 | E-Mail: kulpa@duh.de